

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wiesent

Die Gemeinde Wiesent erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wiesent vom 21. Dezember 1998

§1

Änderung von Vorschriften

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,70 DM (= 0,87 €)
b) pro m ² Geschossfläche	8,00 DM (= 4,09 €)

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	=	36,00 DM/Jahr (= 18,41 €/Jahr)
bis 5 m ³ /h	=	48,00 DM/Jahr (= 24,54 €/Jahr)
über 5 m ³ /h	=	60,00 DM/Jahr (= 30,68 €/Jahr)

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,25 DM (= 0,64 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 DM (= 1,02 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 2,00 DM (= 1,02 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

§2
Inkrafttreten

Die Nummern 1, 3; 4 und 5 dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2001 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt Nr. 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Wiesent, 28. August 2000
GEMEINDE WIESENT
I. V.


Spitzer
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 29.08.2000 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.08.2000 angeheftet und am 18.09.2000 wieder entfernt.

Wiesent, 19.09.2000
GEMEINDE WIESENT
I. V.


Spitzer
2. Bürgermeister

